

Stiftungsurkunde

der

PROMEA Pensionskasse

Artikel 1

Name

Unter dem Namen

PROMEA Pensionskasse

besteht eine von den Mitstiftern

- AM Suisse, Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Metall-Union (SMU) beziehungsweise des Verbandes Schweiz. Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten (VSSK)
- Gewerkschaft Unia, Rechtsnachfolgerin der Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (SMUV)
- Syna - die Gewerkschaft, ehemals Christliche Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe und Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer

mit öffentlicher Urkunde vom 10. Januar 1955 im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, Art 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung.

Artikel 2

Sitz

Die PROMEA Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich ZH.

Der Stiftungsrat ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, den Sitz der PROMEA Pensionskasse an einen anderen Ort innerhalb der Grenzen der Schweiz zu verlegen.

Artikel 3

Zweck

(1)

Die PROMEA Pensionskasse bezweckt in der Form einer Gemeinschaftsstiftung die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden derjenigen Firmen, die Mitglieder, Patronatsmitglieder und Gönner der AM Suisse sind, oder mit einem der genannten Mitstifter sozialpartnerschaftliche Verhältnisse unterhalten, oder deren Arbeitnehmende den Gesamtarbeitsverträgen der Mitstifter der PROMEA Pensionskasse unterstehen.

Der PROMEA Pensionskasse können sich im weiteren zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge für ihre Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden auch die folgenden Organisationen oder Unternehmungen anschliessen:

- Verbände, welche die PROMEA Pensionskasse als ihre Verbandskasse anerkennen;
- Unternehmungen, welche bei der PROMEA Ausgleichskasse angegliedert sind;
- weitere Unternehmen gemäss den Aufnahmekriterien der Stiftung;
- Selbständigerwerbende, welche Mitglied einer Mitstifterin sind

(2)

Die PROMEA Pensionskasse kann auch über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben. Allfällige Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität, oder Arbeitslosigkeit, bleiben dem Ermessen des Stiftungsrates vorbehalten.

(3)

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die PROMEA Pensionskasse Versicherungsverträge zugunsten der Destinatäre oder eines Teiles derselben abschliessen oder in solche bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Artikel 4

Vermögen

(1)

Das Stiftungsvermögen (Dotationskapital und freies Stiftungsvermögen) betrug

Fr. 50'072'799.37

(in Worten fünfzigmillionenzweiundsiebzigtausendsiebenhundert-neunund-neunzig 37/100)

Wert 31. Dezember 1984.

(2)

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen und durch Erträge des Stiftungsvermögens.

(3)

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus denjenigen Mitteln der PROMEA Pensionskasse erbracht werden, die vorgängig von ihnen als Beitragsreserven geäufnet und gesondert ausgewiesen worden sind.

(4)

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Firmen ausserhalb der beruflichen Vorsorge rechtlich verpflichtet sind oder die sie zusätzlich als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise ausrichten (z. B. Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, usw.).

(5)

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Bei der Anlage ist auf Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten.

(6)

Das Stiftungsvermögen darf nicht in einer Forderung gegenüber einem der Mitstifter bestehen.

(7)

Der Stiftungsrat hat das Recht, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes es erheischt, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden.

(8)

Die Rechnung der PROMEA Pensionskasse ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 5

Reglemente

(1)

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest.

Artikel 6

Stiftungsrat

(1)

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht und paritätisch zusammengesetzt sein muss.

Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt.

(2)

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.

(3)

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.

(4)

Der Stiftungsrat leitet die PROMEA Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der PROMEA Pensionskasse einer besonderen Geschäftsstelle übertragen, welche seiner Aufsicht unterstellt ist.

Artikel 7

Kontrolle

(1)

Der Stiftungsrat bestimmt für die Dauer von drei Jahren eine im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage und gilt für ihre Prüftätigkeit als gesetzliches Organ der Stiftung. Sie kann nach Ablauf der Amtsdauer wieder bestimmt werden.

(2)

Die Revisionsstellen erstatten über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung einen schriftlichen Bericht.

(3)

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52d BVG).

Artikel 8

Liquidation

(1)

Im Falle der Auflösung der PROMEA Pensionskasse sind in erster Linie die Verpflichtungen derselben sicherzustellen. Ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest des Stiftungsvermögens darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden.

(2)

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

(3)

In allen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Artikel 9

Änderungen

(1)

Die Stiftungsurkunde kann durch Beschluss der zuständigen Behörde geändert werden. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreiten und ihr beantragen, diese Urkundenänderung zu beschliessen.

(2)

Das Reglement der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Die Änderung hat unter Wahrung des Stiftungszweckes und im Einvernehmen mit den Mitstiftern zu erfolgen. Das geänderte Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 5. September 2017.

Zürich, den 3. Juni 2025

Der Stiftungsrat:

Für die Mitstifter:

Zürich, den

AM Suisse

Bern, den

Gewerkschaft Unia

Olten, den

Syna - die Gewerkschaft